

1. Allgemeines

Der Heimatverein stellt der Bevölkerung die Hammerweiherhütte nebst Unterstand (im Folge als Vereinsgelände genannt) für Veranstaltungen und Feste zur Verfügung.

Die Benutzung des Vereinsgeländes wird schriftlich durch Abschluß eines Mietvertrages erteilt. Der Mieter übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die Benutzung des Vereinsgeländes ist ausschließlich für Vereinsfeste und Privatfeiern gestattet.

Die Überlassung des Vereinsgeländes zur kommerziellen Nutzung oder für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind ausgeschlossen. Eine Weiter- und Untervermietung sowie Überlassung an Dritte ist unzulässig.

Die Benutzung des Vereinsgeländes ist nur unter Anwesenheit einer dauerhaft verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Vereinsgeländes besteht nicht.

2. Ordnung und Behandlung des Vereinsgeländes

Die Benutzer sind verpflichtet:

- das Vereinsgelände mit ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- das Vereinsgelände in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen,
- das benutzte Geschirr sorgfältig gereinigt wieder einzuräumen,
- nur die vorhandenen Toilettenanlagen zu nutzen und Verschmutzung des Geländes zu unterlassen,
- die vorhandenen Wasserstellen sauber zu halten. Die Wasseranschlüsse in der Hammerweiherhütte und in den Toiletten haben Trinkwasser-Qualität,
- als Brennmaterial für die Ofenfeuerung nur Holz zu verwenden,
- das Anbringen von Nägeln, Schrauben u.s.w. zu unterlassen,
- die Nutzung der Hammerweiherhütte nebst Unterstand als Schlafstelle sowie das Aufstellen von Zelten auf dem Aussengelände ohne besondere Erlaubnis zu unterlassen,
- das Abbrennen von Feuerwehrkörpern mit Rücksicht auf die bauweise der Anlage, auf die angrenzenden Wald- und Wiesenflächen und das Wild zu unterlassen,
- das Aufstellen von Schwedenfeuer und errichten von Feuerstellen auf dem Aussengelände zu unterlassen.

3. Verwaltung und Hausrecht

Die Verwaltung des Vereinsgeländes obliegt dem Heimatverein. Das Hausrecht steht dem Heimatverein zu. Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung des Vereinsgeländes ist ein Hüttenwart bestellt. Den Weisungen des Hüttenwartes sowie denen des Vorstandes des Heimatvereins ist Folge zu leisten.

4. Übergabemodalitäten

Die Übergabe des Vereinsgeländes erfolgt in der Regel am Tage der Veranstaltung ab 11 Uhr. Die Rückgabe des gereinigten Vereinsgeländes erfolgt am Tage nach der Benutzung bis spätestens 11 Uhr. Ausnahmen hierzu können vereinbart werden. Der Mieter erhält Schlüssel für das Vereinsgelände ausgehändigt, die sorgfältig aufzubewahren sind und an Dritte nicht weitergegeben werden dürfen.

Es wird ein Mietvertrag/Übergabeprotokoll ausgefertigt, das beide Parteien durch Unterschrift anerkennen.

5. Reinigung/Abfallentsorgung

Die Reinigung und die Abfallentsorgung während und nach der Veranstaltung obliegen dem Mieter auf seine Kosten.

Die Innenräume und Toilettenanlagen müssen feucht gereinigt werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung/Abfallbeseitigung hat der Mieter die Kosten für die Arbeiten zu erstatten.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen des Heimatvereins nicht Folge leisten, können verwahrt oder dauernd für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Sachbeschädigung an dem Vereinsgelände kann den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge haben.

Bei Entzug des Benutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

7. Haftung

Eine Haftung für Unfälle übernimmt der Heimatverein nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von Gegenständen des Mieters übernimmt der Heimatverein keine Haftung. Der Heimatverein haftet als Eigentümer des Vereinsgeländes nur für den sicheren Baubestand der Anlage.

Der Mieter stellt den Heimatverein von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmenden seiner Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vereinsgeländes und der Einrichtungsgegenstände sowie an den Zugängen zum Vereinsgelände stehen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Heimatverein an dem überlassenen Vereinsgelände und anderen Einrichtungsgegenständen sowie an den Zugängen durch den Mieter entstehen. Der Mieter hat diese Schäden voll zu ersetzen.

8. Gebühren/Kaution

Die Gebühren für die Nutzung des Vereinsgeländes werden in der Gebührenordnung festgelegt. Sie ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Der Heimatverein behält sich vor, zur Erhaltung der Ordnungsregeln eine Kaution in angemessener Höhe zu verlangen.

9. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes des Heimatvereins vom Januar 2021 in Kraft.

Dietzhöhlztal im Januar 2021

Der Vorstand